

Coronavirus - Information für Imker

1. Imker haben die Verordnung des zuständigen Bundesministeriums zu befolgen (siehe [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:640e8f8d-f4ca-4fd7-bdd8-93b5c2e2c52a/BGBLA_2020_II_98%20\(3\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:640e8f8d-f4ca-4fd7-bdd8-93b5c2e2c52a/BGBLA_2020_II_98%20(3).pdf)). Sie gilt für den Zeitraum 16.3.2020 bis 22.3.2020.

Realistischerweise ist mit einer zumindest gleichlautenden Verordnung auch für den Zeitraum nach dem 22.3.2020 zu rechnen.

2. Grundsatz: Verboten ist „das Betreten öffentlicher Orte“

Das Betreten des Bienenstands im eigenen Garten ist daher selbstverständlich nicht verboten. Ist er aber nur über öffentliche Orte (Wege, Straßen) erreichbar, ist das nur mehr erlaubt, wenn einer der fünf Ausnahmefälle des § 2 der Verordnung vorliegt. In Betracht kommen für Imker

Ziffer 1: Gefahrenabwehr

BS (Leib und Leben): Imker kollabiert/verletzt sich am Bienenstand

BS (Eigentum): Notfütterung, da Bien zu verhungern droht;

Flugloch mit toten Bienen verstopft

Beute sturmbedingt umgestürzt, Bien ist Witterung ausgesetzt, droht zu erfrieren

Ziffer 4: „Für berufliche Zwecke erforderlich“, also nicht aufschiebbare Berufsarbeiten

Arbeitet man nicht allein muss ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.

BS: Frühjahrsinspektion; Erweiterung Brutraum; Varroabehandlung

Für Imker wurde eine Fahrgenehmigung vom Ministerium erwirkt. Herunterladen und mit sich führen! Link: https://www.biene-oesterreich.at/media.php?filename=download%3D%2F2020.03.16%2F158434980605921.pdf&rn=Fahrgenehmigung_Imker.pdf

https://www.biene-oesterreich.at/media.php?filename=download%3D%2F2020.03.16%2F158434980605921.pdf&rn=Fahrgenehmigung_Imker.pdf

3. Honigverkauf:

- online-Handel: nicht beschränkt
 - Direktvermarktung/Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt: zulässig
- Die verordnete Schließung von Gastronomie & Betriebsstätten (ab 17.03.2020 bis 22.03.2020) gilt laut Bundesministerium für Inneres/ Landwirtschaftsministerium/ Gesundheitsministerium u.a. nicht für den Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter.
- Grund: sie sind Versorgungseinrichtungen (Lebensmittelversorger).
- Aber: Die strengen Hygienevorschriften sind einzuhalten.